

Inzwischen hatte sich der Ausschuss des Vereins einer Aufgabe zugewandt, die von der höchsten Bedeutung für eine gedeihliche Thätigkeit desselben war. Nachdem in einer Sitzung vom 14. Januar 1828 beschlossen worden war, der Verein solle sich wegen Erhaltung der Denkmäler vaterländischer Kunst und Alterthums sowohl mit dem Oberkonsistorium als auch mit den Kreishauptleuten in nähere Verbindung setzen und beide Behörden ersuchen, ihn von etwa vorkommenden Veränderungen oder Reparaturen in Kenntniss zu setzen, um erforderlichen Falls dabei thätig und hilfreich einschreiten zu können, wurde am 8. Dezember 1828 der Antrag gestellt: Seine Majestät der König möge ersucht werden, ein Gesetz gegen die willkürliche Zerstörung und Entfernung der vorhandenen Alterthümer zu erlassen. Prinz Johann selbst übernahm die Motivierung und Ausarbeitung des Entwurfs. Von hohem Interesse ist der ausführliche Aufsatz, welchen der damals 28jährige Prinz bei dieser Gelegenheit verfasste; ein glänzender Beweis ebensowohl für den wissenschaftlichen Ernst, mit dem er sich in den Stoff vertiefte — bis auf Kaiser Majorian herab verfolgt er die staatliche Gesetzgebung zu Gunsten der Alterthümer —, als auch für die ideale Begeisterung, deren Stempel seine gesamte Thätigkeit im Alterthumsverein trug. Da indes gerade dieser Entwurf schon an einer anderen Stelle dieser Zeitschrift ⁶⁾ eingehende Besprechung gefunden hat, so beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen. Als Vorbild für den Gesetzentwurf empfahl der Prinz namentlich eine grossherzoglich hessische Verordnung vom 22. Januar 1808, welche vor allem die Fertigung eines Verzeichnisses der vorhandenen Monumente vorschrieb; der Prinz bezeichnet dieses Inventar, das seiner Meinung nach durch die Gerichtsbehörden unter Zuziehung der Geistlichen aufgenommen werden

⁶⁾ von Falkenstein, Der Alterthumsverein und das neue Archiv etc., in dieser Zeitschr. I, 4 flg.